



99087 Erfurt, Stotternheimer Straße 19

Vereinbarung

zur alternierenden Kontrollmethode

Zwischen

Name des Betriebes

Anschrift

MLP-Schlüssel / AE

und dem Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.

wird der Wechsel der Kontrollmethode in der Milchleistungsprüfung (MLP) von der

Methode

zur

alternierenden Kontrollmethode

ab

vereinbart.

1. Aufgaben des TVL

Die Primärdaten aus der alternierenden Milchleistungsprüfung werden im TVL mittels des von der ADR empfohlenen Korrekturprogramms umgerechnet und dem Rechenzentrum (VIT Verden) übermittelt. Der Betrieb wird nach Abschluss der vorliegenden Vereinbarung dem Rechenzentrum als Anwender der alternierenden MLP mitgeteilt.

Zur Absicherung dieser Prüfmethode ist der TVL berechtigt, auf der Grundlage der „Richtlinie zur Durchführung von Revisionen und Bestandsnachprüfungen im Freistaat Thüringen“ verstärkt Überprüfungen durchzuführen.

2. Pflichten des MLP-Mitgliedsbetriebes

Der MLP-Mitgliedsbetrieb verpflichtet sich, die Richtlinie über die Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen bei Rindern, Schafen und Ziegen im Freistaat Thüringen und darüber hinaus folgende Forderungen einzuhalten:

- Der gesamte Kuhbestand wird generell nur 2 mal innerhalb von 24 Stunden gemolken.
- Eine Zwischenmelkzeit von je 12 Stunden ($\pm 1,0$ Std.) ist zu gewährleisten.
- Zur genauen Dokumentation der Melkzeiten am Prüfungstag sowie am Tag vor und nach der Milchleistungsprüfung ist der Begleitschein - Alternierende Milchleistungsprüfung – Erfassung der Melkzeiten zu verwenden.
- Zur Absicherung der MLP-Prüfergebnisse ist die verkaufte Milchmenge am Prüfungstag, am Tag vor und nach der Milchleistungsprüfung sowie die ermittelten Milchinhaltsstoffe (Fett- und Eiweißgehalt) anhand amtlicher Belege (Milchgeldabrechnung) offen zu legen.

3. Schlussbestimmungen

Die alternierende Milchleistungsprüfung als ICAR - anerkannte Prüfmethode basiert auf der Verordnung zur Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 15.06.2000 und der Genehmigung der für die Leistungsprüfung im Freistaat Thüringen zuständigen Behörde (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft) vom 20.12.1996.

Im Interesse objektiver Prüfergebnisse verpflichten sich beide Partner dieser Vereinbarung zur kooperativen Zusammenarbeit. Bei festgestellten betrieblichen Verstößen gegen den Inhalt dieser Vereinbarung kann die Leistung im betreffenden Prüfmonat aberkannt und der Betrieb zur Rückkehr zur bisherigen Methode veranlasst werden.

_____, den _____

Erfurt, den _____

Mitgliedsbetrieb

TVL: Abteilungsleiter MLP